

# **RECHTSTHEORIE**

**Zeitschrift für Logik, Methodenlehre, Kybernetik und Soziologie des Rechts**

**Beiheft 3**

**Zum Fortschritt von  
Theorie und Technik in Recht und Ethik**

**On the Advancement  
of Theory and Technique in Law and Ethics**

Herausgegeben von

**Ilmar Tammelo / Aulis Aarnio**

**Mit einem Vorwort der Herausgeber**



(1951)

**DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN**

Zitervorschlag:

*Michael W. Fischer*, Dynamik und Relativität in der Wissenschaft,  
in: RECHTSTHEORIE Beiheft 3 (1981), S. 15 - 34.



W 20/4980

Alle Rechte vorbehalten

© 1981 Duncker & Humblot, Berlin 41

Gedruckt 1981 bei Berliner Buchdruckerei Union GmbH., Berlin 61

Printed in Germany

ISBN 3 428 04963 2

# Inhaltsverzeichnis

## I. Erwägungen zur Grundlagenproblematik

*Michael W. Fischer:*

Dynamik und Relativität in der Wissenschaft. Gedanken zur Neubestimmung rechtswissenschaftlicher Aufgaben ..... 15

*Franz Wimmer:*

By what Criteria can progress in Legal Theory be Determined? ..... 35

*Aulis Aarnio:*

On the Paradigm Articulation in Legal Research ..... 45

*Christoph Schefold:*

Fortschritt ohne Prinzipien? Zu Fragen der Möglichkeit von Fortschritt in einem Rechtsdenken im Sinne kritischer Vernunft ..... 57

*Ivanhoe Tebaldeschi:*

The Positive Crisis of Law ..... 89

*Juha Tolonen:*

Das Recht und die wirtschaftlichen Theorien ..... 95

## II. Logische und linguistische Ansätze

*Rüdiger Inhetveen:*

Zur Logik vielstelliger Relationen ..... 111

*Lothar Philipps:*

Über Relationen — im Rechtsleben und in der Normlogik ..... 123

*Helmut Schreiner:*

Logische Redundanz als Instrument von Entscheidungsverfahren bei rechtlichen Argumenten ..... 141

*Leo Reisinger:*

Problems of Language in ADP-oriented Legislation ..... 151

*Ilmar Tammelo:*

Legal Theory and the Idea of Translinguistics ..... 159

**III. Überlegungen zur Theorienbildung**

<i>Ilkka Niiniluoto:</i>	
On the Truth of Norm Propositions .....	171
<i>Kauko Wikström:</i>	
The Theoretical Nature of Propositions in Legal Dogmatics .....	181
<i>Robert Weimar:</i>	
Explikative oder normative Rechtstheorie? .....	193
<i>Erhard Mock:</i>	
Legislation as a Task for Legal Theory .....	215
<i>Juha Pöyhönen:</i>	
Problems of a Realist Interpretation of Theories in Legal Dogmatics ..	221
<i>Hannu Tapani Klami:</i>	
Analysis of Judicial Practice. A Finalistic Approach .....	235

**IV. Gedanken zur Gerechtigkeitstheorie und Ethik**

<i>Rupert Schreiber:</i>	
Ethische Systeme als Kriterien zur Bewertung von Rechtsordnungen ..	255
<i>Friedrich Lachmayer:</i>	
Umpolung ideologischer Bewertungsfelder und die Kontinuität der Rechtstheorie .....	263
<i>Raimund Jakob:</i>	
Über Rechtspsychologie — Marginalien zu einer empirisch orientierten Strömung im Bereich des Gerechtigkeitsdenkens .....	271
<i>Michaela Strasser:</i>	
Notwendigkeit eines Gerechtigkeitsbegriffes in einer Gesellschaftsver- tragstheorie .....	281
<i>Rudolf Stranzinger:</i>	
A Formal Analysis of the Concept of Justice .....	293
<i>Ota Weinberger:</i>	
Analytisch-dialektische Gerechtigkeitstheorie. Skizze einer handlungs- theoretischen und non-kognitivistischen Gerechtigkeitslehre .....	307

**V. Schlußwort**

<i>Werner Krawietz:</i>	
Zur Struktur von Entwicklung und Fortschritt in der Rechtstheorie ..	333

ÜBER RELATIONEN —  
IM RECHTSLEBEN UND IN DER NORMLOGIK

Von Lothar Philipps, München

„Iustum, Licitum est quicquid possibile est fieri à viro bono. Aequum, Debitum est quicquid necessarium est fieri à viro bono. Unde sapienter IC<sup>ti</sup> Romani Legibus indefinita revocanda ajunt ad viri boni arbitrium.“ Mit diesen Worten hat einst *Leibniz* der Modallogik eine normative Interpretation gegeben<sup>1</sup>. Für lange Zeit ist dieser Gedanke unbeachtet und unwiederholt geblieben<sup>2</sup>. Erst nach dem Zweiten Weltkrieg haben der Finne *Georg Henrik von Wright*, der Deutsche *Oskar Becker* und der Pole *Georges Kalinowski*, wiederum von der Modallogik her, die ersten Systeme der „deontischen Logik“ ausgearbeitet<sup>3</sup>. Inzwischen war freilich die Modallogik sehr viel weiter entwickelt worden, vor allem dank dem Amerikaner *Clarence J. Lewis*, der eine ganze Skala von modallogischen Systemen aufgestellt hat, nach der logischen Stärke geordnet<sup>4</sup>. Bei einigen dieser Systeme tritt nun ein merkwürdiges Phänomen auf: eine Iteration von Modalitäten: — „es ist notwendigerweise möglich, daß etwas notwendig ist“ — in dieser Art.

*Oskar Becker* hat sogleich eine juristische Interpretation der iterierten Modalitäten versucht, und zwar im Sinne von Anordnungen und Erlaubnissen in einem Instanzenzug. Ein Beispiel von ihm<sup>5</sup>: *NMNa* in abstrakt-normativer Interpretation: „Die höhere Instanz befiehlt der mittleren, zu erlauben, daß die untere Instanz die Handlung *a* (nach ihrem eigenen Ermessen) anordnet.“ In einer konkreten Interpretation: „Der Regierungspräsident verfügt, daß die Landräte den Bürgermeistern erlauben, nach ihrem Ermessen die Räumung von Häusern bei Hochwassergefahr anzuordnen.“

---

<sup>1</sup> *Elementa Juris Naturalis*; s. die Akademieausgabe, Berlin 1971, Bd. VI - 1, S. 431 - 485.

<sup>2</sup> Über vereinzelte Spuren berichtet *Philipps*, *Der Handlungsspielraum*, Frankfurt a. M. 1974, S. 17 ff. Allerdings hätte hier noch *Bentham* erwähnt werden sollen!

<sup>3</sup> *von Wright*, *Deontic Logic*, in: *Mind*, Bd. 60 (1951) S. 1 - 15; *Becker*, *Untersuchungen über den Modalkalkül*, Meisenheim 1952; *Kalinowski*, *Theorie des propositions normatives*, in: *Studia Logica* Bd. 1 (1953), S. 147 - 182.

<sup>4</sup> *Lewis* u. *Langford*, *Symbolic Logic*, New York 1932.

<sup>5</sup> *Ebd.*, S. 45.

Der geistreiche Gedanke, die iterierten Modalitäten vom Instanzenzug her zu interpretieren, ist bis heute leitend geblieben — sofern man nicht einfach eine normative Deutung der Iteration für „sheer nonsense“ erklärt, wie es *D. Paul Snyder* tut<sup>6</sup>.

Das Bild vom Instanzenzug, oder allgemeiner von der Normhierarchie, ist nicht nur naheliegend, sondern auch merkwürdig faszinierend. Auch wer in keinem Beamtenverhältnis steht und nicht als Soldat gedient hat, ist doch — wie mittelbar auch immer — von wissenschaftlichen oder metaphysischen Hierarchievorstellungen beeinflusst, sei es nun von *Hans Kelsen* her oder von *Dionysios Areopagita*. Aber das Bild ist irreleitend. Das ergibt sich meines Erachtens aus den neueren Untersuchungen zur Modallogik. Hiernach ist die Iteration der Modalitäten nicht nach der Vorstellung von Oben und Unten zu verstehen, sondern nach der Vorstellung von Vorne und Hinten. Wobei der Hintenstehende zwar möglicherweise durchaus den besseren Überblick hat — aber möglicherweise auch nur nach Art dessen, der als letzter in einer Schlange steht. Über den Rahmen dieses Artikels hinausgreifend möchte ich sagen, daß zwei iterierte Modalitäten nicht gleichsam öffentlich-rechtlich zu verstehen sind — etwa als Befehl zu einem Befehl —, sondern eher zivilrechtlich — etwa als Anspruch auf einen Anspruch (vgl. die in der deutschen zivilrechtlichen Dogmatik viel beschriebene „Kondiktion der Kondiktion“)<sup>7</sup>.

Zur Zeit *Oskar Beckers* beschäftigte man sich mit der Modallogik im wesentlichen auf syntaktischer Basis. Man stellte Axiomensysteme auf, die dann auf ihre formalen Eigenschaften hin, wie Widerspruchsfreiheit und Vollständigkeit, untersucht wurden. Inhaltlich kontrolliert wurde dies Vorgehen lediglich durch intuitive Vorstellungen darüber, was Möglichkeit und Notwendigkeit, auch in normativer Hinsicht, bedeuten möchten.

Das hat sich vor zwanzig Jahren grundlegend geändert. Damals gelang es dem Logiker *Saul Kripke*, die verschiedenen Systeme der Modallogik von quantorenlogischen Modellen her präzise zu interpretieren<sup>8</sup>. Ausgangspunkt war wieder ein Gedanke von *Leibniz*. Er hatte

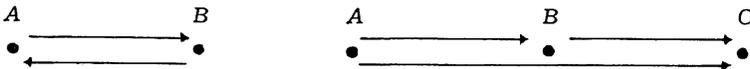
<sup>6</sup> Vgl. *Gardies*, *Essai sur la logique des modalités*, Paris 1979, S. 157 ff., allerdings auch S. 89; *Snyder*, *Modal Logic and its Applications*, New York 1971, S. 194.

<sup>7</sup> Vgl. dazu aus der kaum noch übersehbaren Literatur die brillante Darstellung von *Kupisch*, *Gesetzespositivismus im Bereicherungsrecht*, Berlin 1978.

<sup>8</sup> *Semantical analysis of modal logic I, Normal modal propositional calculi*, in: *Zeitschrift für mathematische Logik und Grundlagen der Mathematik*, Bd. 9 (1963) S. 67–90. Vgl. sodann hierzu die umfassende und leicht zugängliche Darstellung von *Hughes* u. *Cresswell*, *An Introduction to Modal Logic*, London 1968. Ungeachtet der ursprünglichen Skepsis von *Paul*

als notwendig dasjenige charakterisiert, das in allen möglichen Welten gilt, als möglich dasjenige, das in einigen möglichen Welten gilt. In der heutigen Zeit der Science Fiction ist dieser Gedanke einer erheblichen Verfeinerung fähig. Man kann sich mühelos eine Welt vorstellen, von der her man in andere Welten hineinschauen kann. In jener Welt gewinnt man einen Begriff davon, was „alle Welten“ sind: es sind die anderen und man selbst. Aber dieser Begriff kann perspektivisch beschränkt sein: vielleicht wird man selber, ohne dies bemerken zu können, von einer anderen Welt beobachtet.

Entscheidend bei dieser Betrachtungsweise ist die Relation der Accessibility — von einer Welt aus ist eine andere zugänglich. Die Relation der Zugänglichkeit kann nun — wie Relationen grundsätzlich — verschiedene Eigenschaften annehmen: Sie kann z. B. symmetrisch sein oder sie kann transitiv sein.



Hat sie beide Eigenschaften, so handelt es sich um eine Äquivalenzrelation: man kann jetzt von jeder Welt aus jede andere Welt erreichen. Als selbstverständlich vorausgesetzt ist dabei noch die Eigenschaft der Reflexivität (obwohl sie, wie wir später sehen werden, alles andere als selbstverständlich ist): daß jede Welt gegenüber sich selber zugänglich ist:



Verbindet man den Leibnizschen Gedanken, daß notwendig ist, was in allen Welten gilt, mit dem Gedanken, daß der Begriff „alle Welten“ von der Zugänglichkeitsrelation abhängig ist, so ergeben sich je nach den Eigenschaften dieser Relation verschiedene modallogische Systeme, die sich vor allem in dem Punkte unterscheiden, ob und in welchem Ausmaß die Modalitäten iteriert werden können. Das Nähere dazu später.

Es versteht sich, daß man seit längerem versucht, diese ebenso tief-sinnige wie einfache Interpretationsidee auch in die deontische Deutung der Modallogik einzubeziehen<sup>9</sup>. Die Ausbeute zahlreicher Bemühungen ist aber — nach meiner Einschätzung — enttäuschend gering. Meines Erachtens wurden nur einige Insider-Probleme gelöst, die bei-

*Lorenzen* gegenüber diesem Ansatz (Normative Logic and Ethics, Mannheim 1969, S. 62) ist nunmehr auch „Ein konstruktiver Weg zur Semantik der ‚möglichen Welten‘“ eröffnet worden; so ein bislang unveröffentlichter Vortrag (1978) von *Rüdiger Inhetveen*.

<sup>9</sup> *Gardies* mit weiteren Hinweisen.

spielsweise „deontische Paradoxien“ betreffen. Man mag zwar deshalb die Logik besser verstehen, aber nicht das, worauf man sie anwenden möchte.

Bis vor kurzem war ich übrigens geneigt, aus diesem Faktum ein Argument gegen den Gedanken einer deontischen Interpretation der Modallogik schlechthin herzuleiten, etwa in diesem Sinne: Eine solche Konzeption war nur so lange vertretbar, wie die gewisse Intuitivität und Ungenauigkeit der Deutung der logischen Formen dem Deontiker noch Spielraum ließ, sich etwas Vernünftiges dabei zu denken; seit *Kripke* ist das nicht mehr der Fall.

Wenn ich mittlerweile anderer Ansicht bin, so deshalb, weil ich glaube, daß man einen richtigen Ansatz lediglich falsch aufgreift. Man nimmt Relationen und ihre Eigenschaften aus dem Arsenal der reinen Logik und konstruiert mit ihrer Hilfe Systeme deontischer Logik, in der Absicht, diese auf Sollenssätze anzuwenden, die zur Regelung von Bereichen der Lebenswelt bestimmt sind<sup>10</sup>. Das ist aber grundverkehrt; richtigerweise sollte man umgekehrt vorgehen. Die Lebenswelt ist von vornherein voll von Relationen von — man darf wohl sagen — „existenzialem“ Charakter. Die Relationen sind mehr oder minder un- ausgeformt und unartikuliert, teilweise auch — vor allem im modernen Recht — schon in hohem Maße formalisiert und formuliert. Diese Relationen nun gilt es aufzugreifen und im Sinne einer deontischen Logik zu modalisieren — gleichsam von innen her —, um einen sachgerechten Zugang zu normativen Strukturen und auch zu den Möglichkeiten ihrer Modifikation zu gewinnen.

Wenn man so vorgeht, wird man sogleich erkennen, daß die bekannten Relationseigenschaften von tiefster normativer Ursprünglichkeit sind. Daß die *Symmetrie* einer Relation zwischen Personen einem alten normativen Postulat entspricht, hat man schon oft bemerkt: es ist dies das Prinzip der „Reziprozität“. „Do ut des!“ „Wie du mir, so ich dir!“ „Tu quoque!“

Daß es auch ein altes normatives Prinzip der *Transitivität* gibt, ist ebenfalls weithin bekannt: „Die Freunde meiner Freunde sind auch meine Freunde!“ Wer *Karl May* gelesen hat, weiß Bescheid. Freilich ist dies Prinzip — anders als das der Reziprozität — von der Rechtsphilosophie und Rechtstheorie (wenn ich recht sehe) bislang nicht behandelt worden, möglicherweise weil es einen Hauch von Balkan an sich trägt.

---

<sup>10</sup> Vgl. etwa *Snyder*, S. 110 ff. und S. 194 ff.: „juristisch“ stimmt das alles nicht, wie leicht zu zeigen wäre. Auch sonst ist mir die große Mehrzahl der deontisch-logischen Arbeiten viel zu wenig rechtsnah.

Während man transitive Beziehungen und die damit verbundenen Prinzipien leicht zu übersehen pflegt, hat man wiederholt in den verschiedensten Weisen die Zweiseitigkeitsbeziehung mit dem Postulat der Reziprozität verknüpft und sie der normativen Allseitigkeitsbeziehung gegenübergestellt, die — wie noch zu zeigen sein wird — von der *Äquivalenz* bestimmt wird. In der Rechtsphilosophie hat das vor allem *Werner Maihofer* getan<sup>11</sup>.

Geschichtlich gesehen läßt sich meines Erachtens sagen, daß archaische, aber auch im Entstehen begriffene Rechtsformen stärker vom Prinzip der Reziprozität bestimmt sind, modernere oder auch entwickeltere Rechtsformen eher vom Prinzip der Allseitigkeit. Das *tu-quoque*-Argument der Reziprozität spielt z. B. im Völkerrecht eine beachtliche Rolle, das ja — mangels einer Zentralgewalt — noch manchen archaischen Zug an sich hat<sup>12</sup>. Das Argument war früher auch im deutschen Wettbewerbsrecht von erheblicher Bedeutung, solange sich dieses vor dem Hintergrund des klassischen Liberalismus nur wenig vom „Naturzustand“ abhob; bezeichnenderweise ist es in den letzten Jahrzehnten von der Rechtsprechung immer weiter eingeschränkt worden<sup>13</sup>.

Freilich, wenn in den letzten Jahren einige Juristen (wie z. B. *Claus-Wilhelm Canaris*) die angebliche Dualität von zweiseitigen („synallagmatischen“) Beziehungen einerseits und von allseitigen Rechtsbeziehungen (z. B. Eigentum) andererseits besonders betont haben<sup>14</sup>, so geschieht das meines Erachtens deshalb, weil die vergessene dritte Relationseigenschaft der Transitivität in den letzten Jahren deutlich an die Oberfläche zu dringen versucht, — eben, um sie zurückzuhalten. Die Kategorie der Transitivität ist — praktisch-juristisch gesehen — die Kategorie des unmittelbaren Durchgriffs. Das Bedürfnis nach direktem Durchgriff wird in den letzten Jahrzehnten auf verschiedenem Gebiete deutlich empfunden, handele es sich um den Durchgriff vom Letztverbraucher zum Produzenten (Produzentenhaftung) oder etwa um den Einwendungsdurchgriff beim finanzierten Abzahlungskauf (der Gebrauchtwagen wird auf Kredit gekauft; das Kreditinstitut arbeitet mit dem Gebrauchtwagenhändler eng zusammen; der Wagen stellt sich als

<sup>11</sup> Vgl. nur „Vom Sinn menschlicher Ordnung“, Frankfurt a. M. 1956, und hier beispielsweise S. 86 ff.

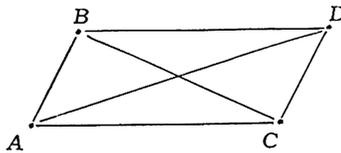
<sup>12</sup> *Simma*, Das Reziprozitätselement in der Entstehung des Völkergewohnheitsrechts, München und Salzburg 1970; *derselbe*, Das Reziprozitätselement im Zustandekommen völkerrechtlicher Verträge, Berlin 1972; *Blenk-Knocke*, Zu den soziologischen Bedingungen völkerrechtlicher Normenbefolgung, Ebelsbach 1979.

<sup>13</sup> Vgl. *Baumbach-Hefermehl*, Kommentar zum Wettbewerbs- und Warenzeichenrecht, Bd. 1, 11. Aufl., München 1974, Einleitung zum UWG.

<sup>14</sup> Vgl. z. B. *Canaris*, Der Bereicherungsausgleich im Dreipersonenverhältnis, in: Festschrift für Karl Larenz, München 1973, S. 799 ff.

mit Fehlern behaftet heraus: gleichwohl soll man den vorgestreckten Kaufpreis an das Kreditinstitut zahlen). Vom Makel der Systemwidrigkeit hat sich die Anerkennung solcher Durchgriffsmöglichkeiten jedenfalls in der deutschen Rechtswissenschaft bis heute nicht befreien können. Erst recht steht eine umgreifende Theorie noch aus<sup>15</sup>.

Warum die erwähnten Relationseigenschaften typischerweise mit bestimmten normativen Eigenschaften verbunden sind, läßt sich mit Hilfe von Diagrammen einsichtig machen. Die Äquivalenzrelation ist logisch sehr stark; eine Anordnung in dieser Form ist von erschöpfendem normativen Gehalt. Durch eine solche Anordnung können normative Beziehungen in abstrakter Weise eindeutig festgelegt werden, und das bedeutet auch: von „oben“ herab.



„Jeder achte des anderen Güter!“ könnte beispielsweise so in abstrakter Weise vorgeschrieben werden und damit die Institution Eigentum.

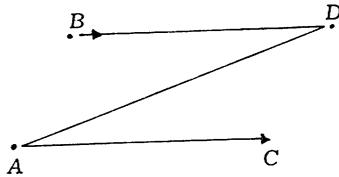
Würde hingegen lediglich die Geltung von Symmetrie-Relationen vorgeschrieben, so wäre das nicht eindeutig; es bliebe eine Menge Spielraum, der individuell ausgestaltet werden müßte. Das könnte beispielsweise so geschehen . . . oder auch beispielsweise so:



Die Symmetrie-Relation ist offensichtlich besonders geeignet für das „Recht von unten her“: für Verträge und vertragsähnliche Verhältnisse. Erfolgte eine solche Regelung in eindeutiger Weise von oben her, so wäre sie wegen der dazu erforderlichen Individualisierung der Betroffenen mit dem Makel des Maßnahmegesetzes behaftet.

Auch eine transitive Relation ließe sich nicht abstrakt-eindeutig vorschreiben.

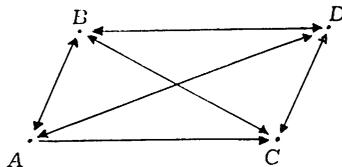
<sup>15</sup> Vgl. *Gernhuber*, Austausch und Kredit im rechtsgeschäftlichen Verbund — Zur Lehre von den Vertragsverbindungen, in: *Larenz-Festschrift* (s. Anm. 14), S. 455 ff.



Links oben ist eine Welt, die alle anderen sieht, aber von keiner anderen gesehen wird. Rechts unten ist eine Welt, die von jeder anderen gesehen wird, aber selber keine andere sieht. Welche der — hier vier — Welten nun das eine oder das andere Schicksal trafe, bliebe bei der allgemeinen Anordnung von Transitivität durchaus offen.

Transitivität ist gleichwohl eine wesentlich stärkere Eigenschaft als Symmetrie, und hieraus erklärt sich auch ihr eigentümlich problematischer Charakter im rechtlichen Bereich<sup>16</sup>. Für ein Recht von oben ist sie immer noch zu schwach: die erforderlichen Individualisierungen würden der Anordnung wieder den Charakter eines Maßnahmegesetzes geben. Für ein Recht von unten ist sie andererseits zu stark: denn wie käme beispielsweise ein Dritter dazu, durch Verabredungen zwischen zwei anderen belastet zu werden? Vielleicht ermöglicht die Kategorie die bessere Erfassung von normativen Phänomenen im Umkreis festgefügtter Struktur von erheblichem sozialen Gewicht. In alten Zeiten mögen das Familienverbände gewesen sein, die für die Missetaten eines der ihren hafteten; im modernen Wirtschaftsleben mag es mehrpolige, nicht einfach bilaterale Gebilde geben, bei denen Durchgriffsmöglichkeiten angemessen sind. Schon die Bewußtmachung der Kategorie Transitivität könnte hier heuristisch wirken.

Es kann übrigens der Fall eintreten, daß schon durch bilaterale, unter dem Postulat der Reziprozität stehende Verabredungen derselbe normative Effekt eintritt wie durch Anordnung einer normativen Äquivalenzrelation:



<sup>16</sup> Postuliert man für die Zugänglichkeitsbeziehung die Eigenschaft der Transitivität, so verringert sich die Zahl der nicht weiter reduzierbaren Iterationen von beliebig viel auf höchstens drei; wie man dann durch das weitere Postulat der Symmetrie eine weitere Reduktion auf die einfachen Modi erreicht. Aber durch das Postulat der Symmetrie allein tritt keine Herabsetzung der Iterationen ein. Vgl. des Näheren *Snyder*.

Aber wenn nun eine fünfte Welt hinzuträte, würde der Unterschied sogleich deutlich: sie müßte durch bilaterale Abkommen mit jeder der vier schon vorhandenen Welten verknüpft werden, soll der normative Charakter der Äquivalenz gewahrt bleiben; während bei einer originären Äquivalenz-Anordnung die fünfte Welt von vornherein eingeschlossen sein würde. Deshalb ist es wichtig, den genetischen Aspekt einer normativen Beziehung von ihrem funktionalen wohl zu unterscheiden, also etwa wie hier zu unterscheiden, ob es sich um originäre Allseitigkeitsverhältnisse handelt oder um solche im Effekt. Dabei ist das Wort „originär“ durchaus relativ zu verstehen: Geschichtlich gesehen ist etwa Eigentum im rechtstechnisch abstrakten Sinne eine späte Institution, viel später als die des Vertrags. *William Seagle*, Weltgeschichte des Rechts<sup>17</sup>: „Ehe die Begründung von Schuldverhältnissen üblich wurde, war für ein Rechtsinstitut wie das des Eigentums gar kein Bedürfnis gegeben.“

Nun noch ein Wort zur Reflexivität der Zugänglichkeitsbeziehung. In dem ersten grundlegenden Aufsatz von *Kripke* ist — im Unterschied zu den anderen Eigenschaften der Zugänglichkeit — die Reflexivität nicht in Frage gestellt worden, — ebensowenig in dem späteren Standardwerk von *George E. Hughes* und *Maxwell J. Cresswell*. Nichts ist jedoch verfehler als das, sofern man die Modallogik auf anspruchsvollere Gegenstandsbereiche erstrecken möchte. Das Postulat „Erkenne dich selbst!“, das voraussetzt, daß man sich eben *nicht* von vornherein kennt, ist schließlich eines der Urworte der Philosophie und gewiß nicht selbstverständlich. Es ist heute in der Psychologie anerkannt, daß die Selbsterkenntnis oder — wie man hier natürlich zurückhaltender sagt — das „Selbstbewußtsein“ — durch die Spiegelung in den Reaktionen der anderen mitkonstituiert wird: „looking-glass self“. Das gilt vor allem für die Sollensanforderungen, die man an sich selbst stellt. Was aber das Wort „Erkenne dich selbst!“ anlangt, so sei zu dem Wort aus der Antike auch der Kommentar eines alten Autors angeführt. *Epiktet*<sup>18</sup>: „Welches ist denn seine Bedeutung? Wenn man einem Chorsänger vorschreibe, sich selbst zu erkennen, würde dieser dann nicht auf die Vorschrift seinen Sinn richten, indem er seine Aufmerksamkeit auf seine Mitsänger und auf den Einklang mit ihrem Gesang richtete? ... Und wie wäre es bei einem Seemann? Oder einem Soldaten?“

Schon frühzeitig hat aber *Kripke* selber angeregt, für die Zwecke einer deontischen Logik die Voraussetzung der Reflexivität fallenzulassen, und andere Autoren sind ihm darin gefolgt<sup>19</sup>. Es geht dabei zunächst

<sup>17</sup> *The Quest for Law*, 3. dtsch. Aufl., München-Berlin 1967, S. 84.

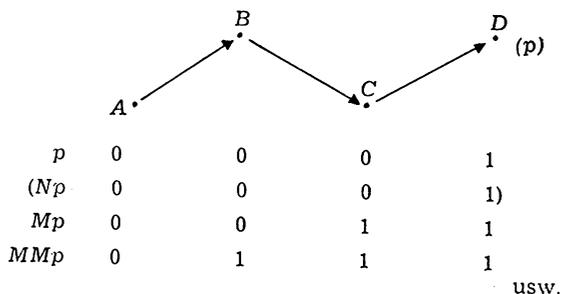
<sup>18</sup> *Epiktet*, Teles und Musonius, übertr. v. *W. Capelle*, Zürich 1948, S. 71. Auf dies Zitat weist auch *Maihofer* hin, S. 63.

<sup>19</sup> Vgl. *Snyder*, S. 194 f.

um ein technisches Problem: Man möchte die deontische Möglichkeit der Folgerung vom Sollen auf das Sein ausschließen, weil sie offensichtlich verfehlt ist, während der entsprechende Schluß vom ontischen „Müssen“ auf das Sein unproblematisch ist. Es ist bemerkenswert, welch subtile und übrigens auch tiefsinnige Methode hier benutzt wird, um den Unterschied zwischen Sein und Sollen festzulegen; war doch die anscheinende Unfähigkeit mancher Menschen, diesen Unterschied mit hinreichender Selbstverständlichkeit zu erkennen, bislang eine schier unerschöpfliche Quelle des Erstaunens vieler analytischer Philosophen.

Um diese Technik zu verstehen, und auch um das Rüstzeug für weitergehende Analysen zu haben, seien nun einige mehr formale Erörterungen eingefügt:

Angenommen, vier „Welten“ sind hintereinander gekoppelt, und zwar so, daß die Sicht nur jeweils bis zur nächst vorderen reicht.



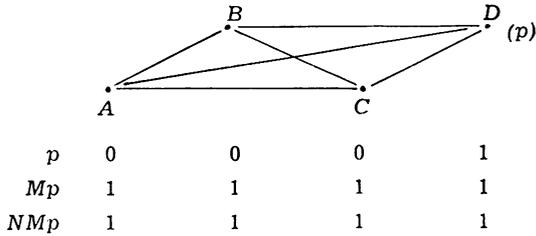
In der vierten Welt ( $D$ ) ist der Satz  $p$  wahr, in den anderen nicht. Richte ich gleichsam die Frage an die Welten, ob  $p$  zutreffe, wird sich  $D$  melden, die anderen nicht.

Stelle ich danach die Frage, ob  $p$  notwendig sei, so wird sich wiederum  $D$ , und nur  $D$ , bejahend melden. „Notwendig“ bedeutet, daß etwas in allen Welten gelte; aber  $D$  kennt nur sich selber und weiß es nicht besser.

Stelle ich aber die Frage, ob  $p$  möglich sei, so wird sich außer  $D$  auch  $C$  bejahend äußern; denn  $C$  hat gesehen, daß  $D$  die Frage nach der Geltung von  $p$  bejahend beantwortet hat.  $p$  ist also — von  $C$  aus gesehen — möglich, kommt es doch in  $D$  vor. Ja,  $p$  ist sogar von  $C$  aus gesehen *notwendigerweise* möglich; denn jede Welt, die  $C$  sich vorstellen kann — die eigene wie die von  $D$  —, hat die Frage nach der Möglichkeit von  $p$  bejahend beantwortet. Frage ich weiter, ob  $p$  möglicherweise möglich sei, so wird sich außer  $D$  und  $C$  auch  $B$  melden; frage ich danach, ob es möglich sei, daß  $p$  möglicherweise möglich ist, so wird sich endlich auch

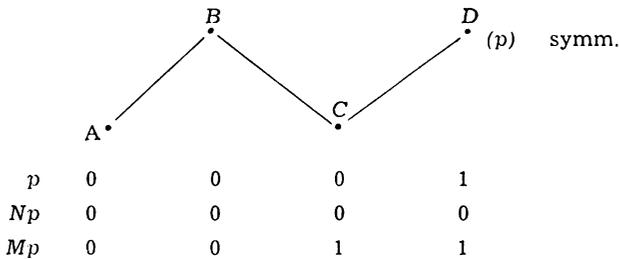
A melden. Es ist einsichtig, daß dies Verfahren beliebig lange weitergeführt werden kann, auch hin zu hier nicht mehr angeführten Welten wie  $A'$ ,  $A''$  usw. Dies zeigt: mit der einfachen Zugänglichkeitsbeziehung korrespondiert eine Modallogik mit beliebig oft iterierbaren Modalitäten.

Nehmen wir nun statt dessen an, von jeder der vier Welten könne man jede der drei anderen einsehen.



Auf die Frage nach  $p$  wird sich wiederum nur  $D$  melden. Auf die Frage, ob  $p$  möglich sei, aber wird *jede* Welt bejahend antworten, und das bedeutet auch: auf die Frage, ob  $p$  notwendigerweise möglich sei, ebenfalls. Ist also in diesem System allseitiger Zugänglichkeitsbeziehung zwischen den Welten irgendwo irgend etwas möglich, so ist es gleich notwendigerweise möglich:  $Mp \rightarrow NMp$ . Daß die umgekehrte Beziehung gilt, ist trivial:  $NMp \rightarrow Mp$ . Damit ist plausibel gemacht, daß in einem System mit allseitiger Zugänglichkeit (Äquivalenzrelationen) nur einfache Modalitäten vorkommen bzw. iterierte Modalitäten auf einfache reduziert werden können.

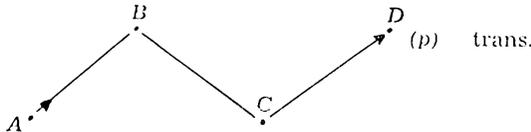
Betrachten wir nun ein Weltensystem mit symmetrischer Zugänglichkeit, in der folgenden Weise angeordnet:



Es ist klar, daß  $D$ , nachdem er auf die Frage, nach  $p$  bejahend geantwortet hat, diesmal die Frage, ob  $p$  denn auch notwendig sei, *nicht* mehr naiv bejahen wird, hat er doch außer den Blick auf die eigene Welt auch noch einen Blick auf  $C$ , und da fehlt es an  $p$ . Indessen dauert

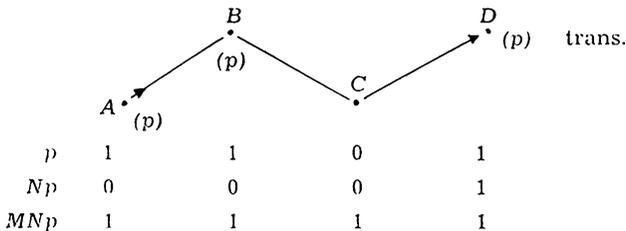
es genauso lange wie beim System einfacher Sichtbeziehungen, bis sich die Kunde von  $p$  bis  $A$  durchgesprochen hat, und sie ist dann genauso sehr durch eine mehrfache Möglichkeit mediatisiert. Und weil dies ebenfalls im Prinzip über  $A$  hinaus weitergeführt werden kann, ergibt sich, daß auch in einem Modalsystem, das auf der Symmetrierelation beruht, beliebig viele Modalitäten auftreten können.

Blicken wir nun noch auf ein System mit rein transitiven Sichtbeziehungen:



Das Wissen darum, daß in  $D$   $p$  gilt, verbreitet sich im Nu bis  $A$ . Und sollten vor  $A$  noch einige Welten vorgeschaltet sein, würde dafür das gleiche gelten. Iterationen aufgrund von entfernteren Welten können nicht mehr auftreten: Auch die entfernteste Welt hat sofort den vollen Durchblick.

Aber es bleibt das Manko, daß man von keiner Welt aus zurückblicken kann, in unserem Beispiel insbesondere von  $D$  nicht. Nehmen wir folgendes Weltensystem:



Könnten die Welten, auch  $D$ , zurückblicken (das liefe auf Äquivalenz hinaus), dann wäre der nächste Modus schon homogen. Fragt man nach  $M$ , ergeben sich lauter Einsen, fragt man nach  $N$ , so bildet sich eine durchgehende Reihe von Nullen. Können hingegen die Welten, wenn auch mit transitivem Durchblick, nur nach rechts schauen, so ergibt sich für  $N$  die Wertefolge 0 0 0 1. Erst bei der nächsten Frage nach  $MNp$  ist die Wertefolge homogen: 1 1 1 1. Durch sinnreiche Gabelungen könnte man übrigens noch eine weitere Iteration herausholen; aber dann ist endgültig Schluß.

Nach der Einführung in diese Technik hat man bereits die Möglichkeit, einige einfache normative Phänomene zu analysieren. Es sei aber

daran erinnert, daß es nicht darum geht, deontische Logik auf Sätze anzuwenden, die menschliches Verhalten regeln sollen, sondern umgekehrt: die deontischen Strukturen im menschlichen Verhalten herauszuarbeiten und bewußt zu machen. Behutsamkeit ist dabei alles. Deshalb sollte man sich auch nicht sogleich an reine Imperative und Erlaubnisse halten, sondern zunächst an normative Phänomene mit stark ontischem Einschlag. Im Alltagssprachgebrauch erkennt man solche Phänomene daran, daß man weniger leicht sagt „Das ist verboten!“ oder „Das ist erlaubt!“ als etwa „Das ist unmöglich!“ oder „Das kann man durchaus noch machen!“. An zwei Beispielen sei das nun exemplifiziert:

Die Logiker *Hughes* und *Cresswell* haben ein reizendes Spiel vorgeschlagen, mit dem sich die modallogischen Strukturen gut veranschaulichen lassen<sup>20</sup>. Eine Gruppe von Spielern sitzt auf Stühlen in einem Raum — sie repräsentieren „Welten“. Jeder hält ein Blatt Papier in der Hand, auf dem eine Reihe von Sätzen steht, — der Einfachheit halber abgekürzt zu  $p$ ,  $q$ ,  $r$  usw. Ein Spielleiter fragt nun nach einzelnen Sätzen, beispielsweise „ $p$ ?“ — wer  $p$  auf seinem Blatt hat, hebt die Hand; in dieser Welt gilt  $p$ . Der Spielleiter kann auch nach  $Mp$  fragen: dann melden sich diejenigen, die zuvor (bei der Frage nach  $p$ ) erkannt haben, daß sich mindestens einer gemeldet hat. Fragt der Spielleiter nach  $Np$ , so melden sich die, in deren Sichtbereich zuvor jeder die Hand gehoben hat. Indem man die Sichtbeziehungen zwischen den Spielern in sinnreicher Weise einschränkt — durch Spanische Wände etwa — lassen sich die verschiedenen modallogischen Systeme realisieren.

Nun stelle man sich das Spiel leicht modifiziert vor: Die Spieler sitzen nicht auf gewöhnlichen Stühlen, sondern z. B. auf juristischen Lehrstühlen und auf den Richterstühlen der oberen Gerichte. Wer die Lösung eines anspruchsvolleren Rechtsproblems sucht, muß die Publikationen und Entscheidungen der „Spieler“ befragen. Diese Äußerungen aber beziehen sich wiederum aufeinander, und der interessierte Leser wird in diesen Beziehungen unschwer bekannte Eigenschaften wiederentdecken. Es gibt Autoren, die sich eingehend wechselseitig zitieren. Bei anderen läuft die Zitierrrelation nur in eine Richtung; möglicherweise ist das „*cito ut cites!*“ noch nicht erhört worden. Es gibt auch deutlich transitive Relationen, z. B. im Hinblick auf die von dem akademischen Lehrer angeführte Autoren. Äquivalenzcharakter hat die Zitierrrelation beispielsweise zwischen den maßgeblichen strafrechtlichen Kommentaren. (Zur Anregung: Man untersuche einmal das Zitierverhalten innerhalb von Sammelbänden, ferner die wechselnden Usancen des Zitierens zwischen Wissenschaft einerseits und höchstgerichtlicher Rechtsprechung andererseits.) Es ist klar, daß diese Struk-

<sup>20</sup> Ebd., S. 61 ff.

tureigenschaften nicht mit Einschränkungen der faktisch-intellektuellen Zugänglichkeit zu erklären sind. Vielmehr gibt es außer der Zugänglichkeitsrelation auch noch eine Anerkennungsrelation, die die gleichen Eigenschaften annehmen kann wie jene. Mit einem Wortspiel: *accessibility* — *acceptability*! Wobei die Grenzen so fließend sein können, wie es das Wortspiel andeutet: Die Bemerkung „Ich verstehe das nicht!“ von einer anerkannten (!) Autorität gesprochen, hat bekanntlich normativen Charakter. Die Anerkennungsrelation bedeutet übrigens keineswegs, daß die Meinung des „Anerkannten“ richtig sei; der andere wird lediglich als „*vir bonus*“ anerkannt, dessen „*arbitrium*“ zählt, so daß man sich ihm nicht ohne weiteres entziehen kann. (*Leibniz* scheint die Bedeutung der Anerkennungsrelation gesehen zu haben; jedenfalls möchte ich das angesichts der außerordentlichen Sparsamkeit seiner Ausdrucksweise, die jedes überflüssige Wort vermeidet, vermuten.)

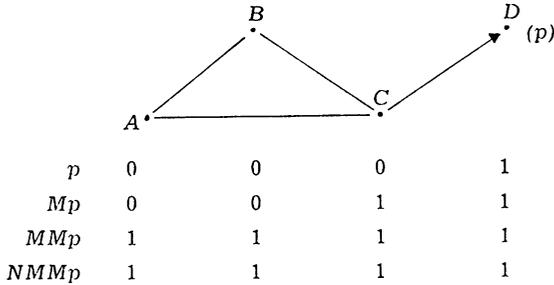
An einem einfachen Strafrechtsfall sei das erläutert<sup>21</sup>. Jemand läßt einem anderen, um ihm Ärger zu bereiten, Waren zusenden; dem Lieferanten spiegelt er vor, der Empfänger selber gebe die Bestellung auf. Betrug? Meines Erachtens nicht. Aber seitdem das Bayerische Oberste Landesgericht in einem solchen Fall Betrug angenommen hat (dem haben sich dann einige Wissenschaftler angeschlossen), muß man dem Studenten, der sich zu dieser Lösung bekennt, wohl ein „vertretbar“ an den Rand seiner Übungsarbeit setzen. Dieses „vertretbar“ bedeutet keinen Zwischenwert zwischen „eindeutig richtig“ und „eindeutig falsch“, wie ihn *Klaus Adomeit* annimmt — ich halte die Annahme von Betrug nach wie vor für eindeutig falsch —; aber man kann jetzt nicht mehr die praktisch-normativen Konsequenzen ziehen, die bei einer „zwingend“ falschen Lösung zu ziehen wären. Die Tatsache, daß ein oberstes Gericht eine bestimmte Meinung vertritt, ist eben kein bloßes Faktum, sondern verändert das normative Beziehungssystem, in dem ein Jurist sich orientieren muß.

Was den Bereich rechtswissenschaftlicher Meinungen für deontische Analysen besonders interessant macht, ist der Umstand, daß normative Modalitäten hier in einer sonst nicht üblichen Ausdrücklichkeit iteriert werden. Eine bestimmte Lehrmeinung ist „möglicherweise vertretbar“. Eine andere These mag „möglicherweise zwingend“ sein. Eine dritte Ansicht wird man „für vielleicht vertretbar halten müssen“. Diesem letzten Urteil könnten beispielsweise folgende Anerkennungsstrukturen zugrunde liegen: Eine Reihe von Autoren bildet einen Zitierkreis mit allseitiger Anerkennung (Äquivalenz). Sie werden natürlich nicht immer nur einer Meinung sein; aber die Meinungen, die in diesem Kreise

---

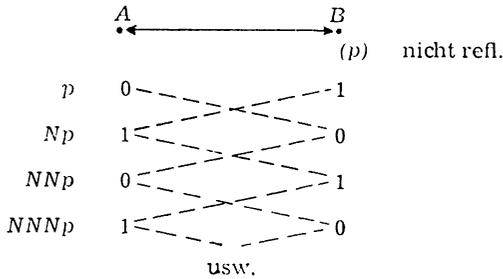
<sup>21</sup> BayObLG in: Juristenzeitung 1972, S. 25 mit Anmerkung *Schröder*; wegen der weiteren Anmerkungen hierzu vgl. die Hinweise im StGB-Kommentar von *Schönke-Schröder* (20. Aufl. München 1980), Randnummer 168 zu § 263.

vertreten werden, sind „vertretbar“. Angenommen weiterhin, ein Außenseiter verträte eine bestimmte These. Keiner im engeren Kreise hält sie für richtig; aber einer setzt sich doch sorgfältig und interessiert damit auseinander. Die Außenseitermeinung erscheint dann als „möglicherweise vertretbar“. Das nachfolgende Diagramm präzisiert, wie es dazu kommt:



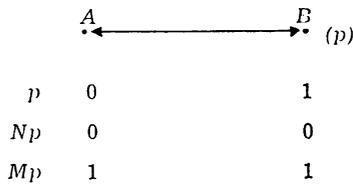
Das Beispiel der juristischen Zitierkreise ist deshalb für unsere Zwecke besonders geeignet, weil der Artikulationsgrad der differenzierten Bewertungen hier ungewöhnlich hoch ist. Hat man sich aber einmal mit dem Phänomen vertraut gemacht, so wird man es leicht überall in der Lebenswelt wiedererkennen. Insbesondere ist der Übergang vom „reinen Außenseiter“ zum „assoziierten Außenseiter“ eine Erscheinung, die immer wieder im sozialen oder politischen Vorfeld des Rechts auftritt. Religiöse Gruppen oder andererseits Gewerkschaften, aber auch Staaten sind typischerweise zunächst „vermittelt anerkannt“ worden; für die Gegenwart denke man etwa an den Status der PLO.

Zweierlei ist meines Erachtens für eine deontische Logik erforderlich, um sie von der üblichen Modallogik zu unterscheiden. Erstens muß man neben den Zugänglichkeitsbeziehungen noch besondere Anerkennungsbeziehungen annehmen, und zweitens muß man die Reflexivität dieser Anerkennungsbeziehungen in Frage stellen. In Frage stellen bedeutet nicht einfach Verneinen — wie bei den mehr formal orientierten Logikern — sondern ein behutsames Experimentieren: Weglassen, hinzufügen, modifizieren. Was die Anerkennungsrelationen als solche anlangt so ist das Beispiel von der Gelehrtenrepublik der Juristen wegen des hohen Grades an Ausdrücklichkeit gut — was das Infragestellen der Selbstanerkennung anlangt, so gilt das wohl weniger. Hierzu ist das folgende Beispiel zweifellos realistischer: Zwei Frauen treffen sich auf dem Wege zur selben Veranstaltung. Die eine trägt ein schlichtes Tageskleid, die andere das bekannte elegante „Kleine Schwarze“. Jede blickt mit Schrecken auf die andere, und es bildet sich eine eigentümliche Spirale, die man folgendermaßen darstellen könnte ( $p$  bedeute hier das „Kleine Schwarze“):



Das Diagramm veranschaulicht eine beunruhigende Eigenschaft der psychisch-normativen Situation<sup>22</sup>: sie ist instabil. Obwohl nur zwei Personen im Spiel sind, lassen sich die Modalitäten beliebig lange iterieren. A: „Um Himmels willen — man muß also elegant angezogen sein!“ (B: „Um Gottes willen — wie werde ich nur auffallen!“). Gibt die Frau A durch ihr Verhalten zu erkennen, daß in Wahrheit Frau B normgemäß angezogen ist, so könnte Frau B eigentlich beruhigt sein: Tatsächlich wird sie nicht im geringsten beruhigt sein, weil sie die reziproken Ängste hat hinsichtlich der Notwendigkeit, unauffällig gekleidet zu sein. Mit jeder Drehung der Spirale steigern sich die Ängste.

Wir wollen freilich hoffen, daß nach einigem „Hin- und Herhasten der Blicke“ (um ein bekanntes rechtsmethodologisches Wort zu variieren) jede der beiden erkennt, daß sie selbst es ist, an der die andere sich zu orientieren sucht. Das mag dazu führen, daß jede sich, so wie sie angezogen ist, akzeptiert — die Anerkennungsbeziehung gewinnt reflexiven Charakter. Nun vereinfacht sich die Situation sofort, und sie wird vor allem stabil.



Es ist freilich auch denkbar, daß nur bei einer der beiden die Anerkennungsbeziehung reflexiv wird (ohne daß deshalb die Relation zur anderen hin aufgegeben wird).

<sup>22</sup> Solche „Spiralen“ hat vor allem Laing untersucht, vgl. etwa Laing, Phillipson, Lee, Interpersonelle Wahrnehmung, Frankfurt a. M. 1971.

	$A$	$B$	$B$ refl.
	•	•	$(p)$
	←————→		
$p$	0	1	
$Np$	1	0	
$NNp$	0	0	
$Mp$	1	1	

Frau  $A$  wird nach wie vor und jetzt endgültig der Meinung sein, daß sie falsch angezogen ist; aber Frau  $B$  hält ihr Kleid nicht mehr für „unmöglich“. Vor allem aber hat die Oszillation der wechselseitigen Orientierungssuche aufgehört; auch diese Situation ist stabil.

Es ist bemerkenswert — auf den ersten Blick überraschend, aber durchaus nachvollziehbar —, daß bei drei Personen, von denen eine anders (gekleidet) ist als die beiden übrigen, durchaus eine stabile Konstellation eintritt, und wenn die Mehrheit nicht gegen die Minderheit koaliert und die Anerkennungsbeziehung kappt, so ist der psychisch-normative Status der Minderheit gar nicht einmal so schlecht.

		$B$	$B$ nicht refl.
		•	
		(p)	
	$A$	•	$C$
	•	•	•
	(p)	(p)	(p)
	←————→		
$p$	0	1	1
$Np$	1	0	0
$NNp$	0	0	0

Allerdings: eine stabile Lösung wird sich dann nicht so leicht einstellen, wenn jeder der Beteiligten annimmt, daß einer der anderen — im Unterschied zu einem selber — über eine besondere normative Zugänglichkeitsbeziehung verfügt, also beispielsweise (um noch einmal auf das Beispiel zurückzukommen) vom Gastgeber darüber informiert worden ist, was „man“ zu dieser Gelegenheit tragen sollte.

Zum Schluß sei noch betont, daß die deontischen Strukturen, die ich hier skizziert habe, noch ganz elementar sind. Zum Beispiel begründet die Relativität einer Anerkennungsbeziehung — etwa von  $A$  zu  $B$  — noch keineswegs die Relativität des Normcharakters — daß also  $A$  gegenüber  $B$  verpflichtet ist und, konvers gesprochen,  $B$  gegenüber  $A$  berechtigt. Eine entwickelte Rechtslogik muß aber dies ausdrücken können. Und von der Relativität der Anspruchsbeziehung ist wiederum die

Relativität der Leistungsbeziehung zu unterscheiden (obwohl zwischen beiden Zusammenhänge bestehen): So mag z. B. A gegenüber B verpflichtet sein, an C eine Leistung zu erbringen<sup>23</sup>. Dabei können beispielsweise symmetrische Verpflichtungen auch symmetrische Leistungen (Wertaustausch) zum Gegenstand haben — so etwa beim Kaufvertrag —; notwendig ist das aber nicht: vgl. einen Gesellschaftsvertrag.

In zweierlei Hinsicht bietet es sich an, mit der hier angegebenen Konzeption der deontischen Logik weiterzuarbeiten. Einmal in ethischer und rechtsethischer Hinsicht. Dabei steht die Reflexivität der Anerkennungsbeziehung im Mittelpunkt des Interesses, die Selbstanerkennung im Verhältnis zu symmetrischen, transitiven und „äquivalenten“ Erwartungen anderer. Es bietet sich dazu an, das Instrumentarium der deontischen Logik zu verknüpfen mit den psychologischen Fragetechniken des Soziogramms (*Jacob L. Moreno*) und der interpersonellen Wahrnehmung (*Ronald D. Laing*).

Die andere naheliegende Weiterführung liegt in der Analyse jener mehr als zweipoligen Schuldverhältnisse, die in den letzten Jahrzehnten immer mehr an wirtschaftlicher Bedeutung und an rechtswissenschaftlichem Interesse gewonnen haben. Im Zentrum dieser Analysen wird vermutlich der Relationscharakter der Transitivität stehen.

Solche Analysen werden nun freilich viel technischer sein. Aber die Befürchtung, daß die Rechtslogik die Tendenz zu einem rein technischen Rechtsverständnis verstärken werde, halte ich gleichwohl für unbegründet, im Gegenteil: Sie scheint mir die Möglichkeit zu bieten, im modernen technifizierten Recht jene elementaren Grundstrukturen wieder sichtbar zu machen, die eine Wiederanknüpfung an anthropologische, geschichtliche und natürlich auch philosophische Fundamente des Rechts erlauben. Es kann gar nichts schaden, wenn — kraft der Anschauung von Grundstrukturen — bei der Untersuchung von Durchgriffsmöglichkeiten wieder das alte Wort von den „Freunden der Freunde“ gegenwärtig wird oder das Bild von der Haftung des Familienverbands.

---

<sup>23</sup> Vgl. dazu vorläufig mein Referat über „Relative und absolute Rechte“, gehalten 1979 vor der Österreichischen Sektion der IVR (im Druck).